

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung

17.10.2024

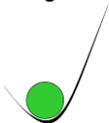
Aufstellung des **Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit integriertem Vorhaben- und Erschließungsplan und Grünordnungsplan Nr. 220 „Solarpark Plößberg-Ost“**

für das Gebiet

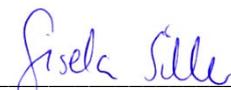
nördlich der Staatsstraße 2179 im Bereich östlich
Dorf Plößberg und der Kreisstraße WUN 16

mit Änderung des Flächennutzungsplans mit Landschaftsplan

Bearbeitung Umweltbericht:



FreiraumSpektrum
Landschaftsarchitekten, Stadtplaner und Ingenieure
Frankstr. 5
93326 Abensberg
Tel: 09443 / 9285426
zentrale@freiraumspektrum.de


Dipl.- Ing. (FH) G. Siller
Landschaftsarchitektin



1.	Einleitung	3
1.1.	Anlass und Aufgabenstellung.....	3
1.2.	Datengrundlage	5
1.3.	Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmung.....	5
1.4.	Rechtliche Grundlagen	7
1.5.	Verbotstatbestände	8
2.	Wirkungen des Vorhabens	9
2.1.	Baubedingte Wirkfaktoren/ Wirkprozesse	9
2.2.	Anlagenbedingte Wirkprozesse	10
2.3.	Betriebsbedingte Wirkprozesse.....	11
3.	Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten.....	11
3.1.	Vorgehensweise.....	11
3.2.	Ermittlung des betroffenen Artenspektrums.....	12
3.2.1.	Geschützte Pflanzenarten nach Anhang IV FFH-Richtlinie	14
3.2.2.	Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie.....	15
3.2.2.1.	Säugetiere mit Fledermäusen	15
3.2.2.2.	Kriechtiere	17
3.2.2.3.	Lurche.....	18
3.2.2.4.	Libellen	19
3.2.2.5.	Schmetterlinge	19
3.2.2.6.	Weichtiere	19
3.2.2.7.	Fische.....	20
3.2.2.8.	Käfer.....	20
3.2.3.	Bestand und Betroffenheit Europäischer Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie	20
3.2.4.	Streng geschützte Arten ohne europäischen Schutzstatus	25
3.2.4.1.	Streng geschützte Pflanzen ohne gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus	25
3.2.4.2.	Streng geschützte Tierarten ohne gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus.....	25
4.	Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität....	25
4.1.	Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung.....	25
4.2.	Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökolog. Funktionalität (vorgezogene Ausgleichs, bzw. CEF-Maßnahmen)	26
4.3.	Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes von Populationen (FCS-Maßnahmen)	27
5.	Prognose und Bewertung bezüglich der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG	28
6.	Fazit	34
	Verwendete Quellen / Unterlagen.....	35



1. Einleitung

1.1. Anlass und Aufgabenstellung

Im Osten des Ortsteils Plößberg in der Stadt Selb im Landkreis Wunsiedel in Oberfranken plant der Vorhabenträger, die Sonnenwerk Selb GmbH & Co. KG, Energiepark 1, 95365 Rugendorf, die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage. Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans umfasst eine Fläche von ca. 24,74 ha; die überbaubare Fläche beträgt 17,87 ha.



Abb. 1 Lageplan, eigene Eintragung Geltungsbereich, Quelle: TOP-Karte 1:50.000, geoportal.bayern.de

Flächengrößen

- Gesamtgröße Geltungsbereich:	247.354,93 m ²
- Fläche Sondergebiet (§ 11 BauNVO):	178.748,45 m ²
- interne Ausgleichsflächen/ Eingrünung:	29.782,38 m ²
- private Grünflächen	5.191,09 m ²
- Landwirtschaftliche Bestandsflächen	12.066,35 m ²
- Fläche für CEF-Maßnahmen	16.603,07 m ²
- Bebauungsfreie Flächen (Bestandsschutz)	1.578,81 m ²
- Verkehrsflächen	3.384,78 m ²

Lage und Nutzung/ Lebensräume

Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke Fl.-Nr. 120 (Gemarkung Selb-Plößberg), 164/2, 168/10 (Teilfläche), 182, 183, 184, 187, 188, 192, 193, 198/8 (Teilfläche), 199, 200, 201, 202, 203, 204, 204/1, 205, 213, 214 (Gemarkung Erkersreuth).

Die mit Modulen überstellbaren Flächen werden derzeit überwiegend landwirtschaftlich genutzt, hauptsächlich in Form von intensiv bewirtschafteten Äckern und Grünland. Im Geltungsbereich befinden



sich neben den unversiegelten landwirtschaftlichen Wegen nur wenige lineare Gehölze. In Richtung der Straße im Süden sind drei Baumhecken vorhanden. Zwei Heckenelemente stellen sich als geschlossene Baumhecken dar, das dritte Element ist eine lückige Baumstrauchhecke mit angrenzenden Altgrasfluren. Keine dieser Hecken wurde in die Biotopkartierung aufgenommen. Etwa in der Mitte und im Westen der geplanten Anlage befinden sich zwei kleine, isolierte Waldstücke (Fichtenmonokulturen), die sich beide außerhalb des Geltungsbereichs befinden.

Die umliegenden Flächen werden ebenfalls landwirtschaftlich genutzt. Im Norden grenzt an die landwirtschaftlichen Flächen ein Wirtschaftswald, der überwiegend als Fichtenmonokultur angelegt ist. Im Westen befinden sich die Siedlung von Plößberg sowie eine bereits bestehende Freiflächen-Photovoltaikanlage. Außerhalb des Geltungsbereiches im Südosten befinden sich drei Fischweiher (Stillgewässer). An den Grenzen der überstellbaren Modulflächen, an denen kein Eingriff erfolgt, befinden sich (Dränage)Gräben mit einer Sohlentiefe von ca. 50 cm und einer mittleren Breite von ca. 50 cm. Die Gräben weisen alle ein Steilufer auf und verlaufen überwiegend aufgrund der künstlichen Anlage geradlinig.

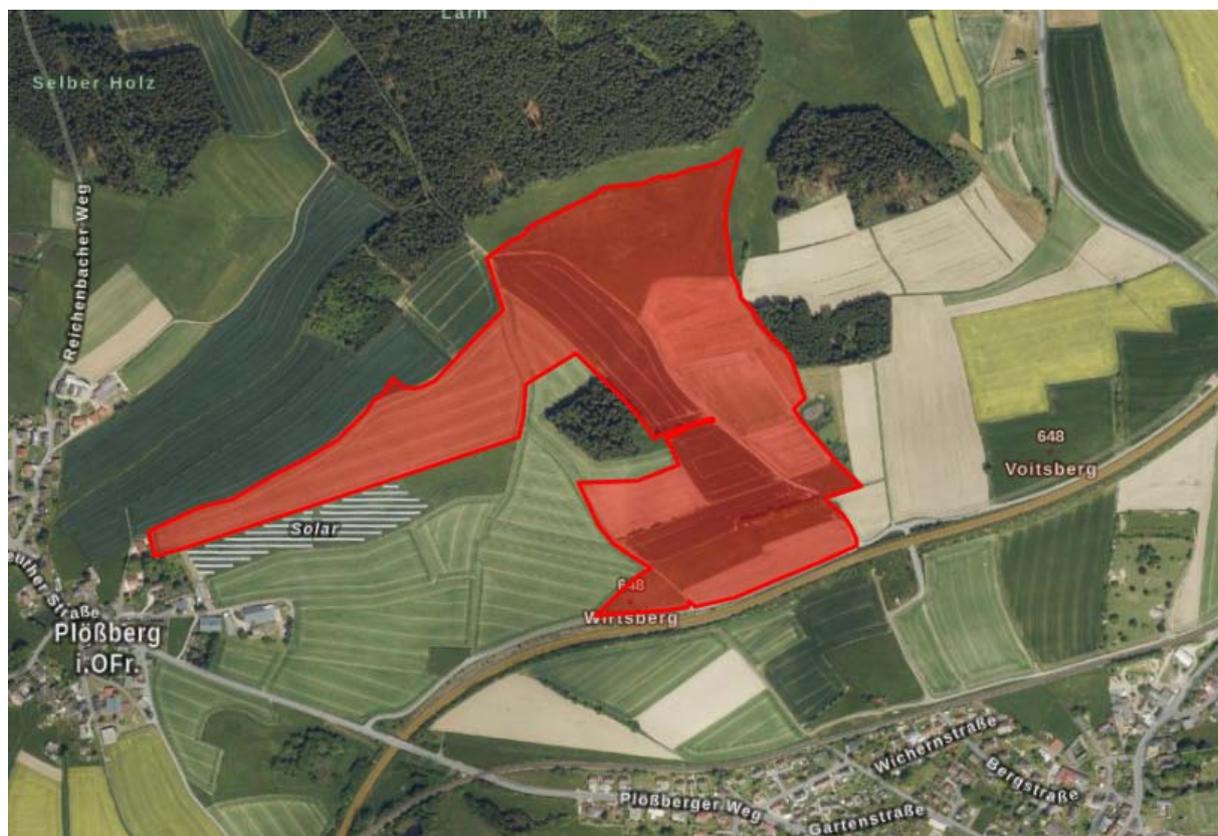


Abb. 2 Luftbild mit eigener Eintragung Geltungsbereich, Quelle: <https://geoportal.bayern.de/bayernatlas>

Bauliche Kennwerte

Die geplante Höhe der Module beträgt max. ab OK Gelände bis OK Modul 4,00 m. Um die Anlage ist der Bau eines Zaunes mit einer Höhe von max. 2,50 m erlaubt. Der Zaun ist in durchlässiger Bauweise (Maschenweite max. 40 x 40 mm) auszuführen. Die Unterkante der Einfriedung wird mit einem Abstand zur Geländeoberfläche in Höhe von ca. 15 cm ausgebildet, um Kleintieren einen Zugang zu ermöglichen.



Arten- und Biotopschutz

Kartierte nationale Biotope befinden sich nicht im Geltungsbereich. Im Nordwesten des Geltungsbereiches (im nicht überbaubaren Bereich) befinden sich Fragmente von geschützten Biotopen nach § 30 BNatSchG entlang von Drainagegräben, bzw. im Fassungsbereich eines Trinkwasserbrunnens. Es handelt sich hierbei im geringen Umfang um eine Feuchtbrache mit Seggen- oder binsenreichen Nasswiesen überwiegend durchgesetzt mit mageren Altgrasbeständen und Grünlandbrache. Der geschützte Bereich mit einer Fläche von rd. 2.700 m² befindet sich außerhalb des überbaubaren Bereichs.

Nationale, europäische und internationale Schutzgebiete

Es befinden sich keine Schutzgebiete innerhalb des Geltungsbereichs oder des Wirkraums.

1.2. Datengrundlage

Als Datengrundlage wurden herangezogen:

- Bayerisches Landesamt für Umwelt LfU: Artinformationen, online verfügbar unter <https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/>, zuletzt abgerufen 10/2024
- Bayerisches Landesamt für Umwelt LfU, FIN web, naturschutzfachliche Karten und Fachdaten, zuletzt abgerufen 10/2024
- Bayerisches Landesamt für Umwelt LfU: Daten der Artenschutzkartierung, erhalten als shp-Dateien 03/2023
- Bayerisches Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Rote Liste der gefährdeten Tiere und Gefäßpflanzen Bayerns, Kurzfassung, 2005
- Brutvogelkartierung mit Prüfung auf Vorkommen der Zauneidechsen und Haselmaus 2024, Karsten Gees, Bayreuth
- Ortseinsicht zur Erfassung der Strukturen
- BayernAtlas (2024): <https://geoportal.bayern.de/bayernatlas>
- Arten- und Biotopschutzprogramm des Lkr. Wunsiedel über ABSP view, zuletzt abgerufen 09/2024

1.3. Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmung

Die methodische Vorgehensweise der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) stützt sich auf die „Arbeitshilfe – Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung“ des Bayerischen Landesamtes für Umwelt, die im Jahr 2020 veröffentlicht wurde. Diese Arbeitshilfe bietet einen standardisierten Ablauf für die Durchführung der saP, der in der vorliegenden Untersuchung angewendet wird.

Im Rahmen dieser Untersuchung werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 5 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) geprüft. Dabei liegt der Fokus auf den gemeinschaftlich geschützten Arten, also den Arten des Anhangs IV der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie) sowie allen europäischen Vogelarten. Zusätzlich werden die sogenannten „Verantwortungsarten“ gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG berücksichtigt. Bei diesen Arten handelt es sich um Spezies, für deren Schutz Deutschland aufgrund ihrer besonderen Bedeutung eine erhöhte Verantwortung trägt.

Ziel der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung ist es, potenzielle Verstöße gegen die genannten artenschutzrechtlichen Verbote zu identifizieren, die durch das geplante Vorhaben entstehen könnten. Hierbei wird analysiert, ob und inwieweit geschützte Arten betroffen sind und ob Maßnahmen erforderlich sind, um deren Schutz sicherzustellen.



Die Untersuchung dient somit als wichtiges Instrument, um sicherzustellen, dass das Vorhaben im Einklang mit den geltenden artenschutzrechtlichen Vorgaben steht und keine negativen Auswirkungen auf die besonders geschützten Arten hat.

Schritt 1 Relevanzprüfung:

In diesem Schritt werden alle bekannten und potenziellen Vorkommen von gemeinschaftlich geschützten sowie nach nationalem Recht streng geschützten Tier- und Pflanzenarten ermittelt. Relevante Arten gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG sind dabei:

- Tier- und Pflanzenarten, die in den Anhängen IVa und IVb der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) aufgeführt sind. In Bayern betrifft dies alle 94 Arten des Anhangs IV.
- Alle wildlebenden europäischen Vogelarten, die unter Artikel 1 der Vogelschutz-Richtlinie fallen. In Bayern werden nach spezifischen Kriterien 175 Vogelarten, darunter 156 Brutvogelarten, als relevant identifiziert.
- Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind, die sogenannten „Verantwortungsarten“. Diese Arten sind in ihrem Bestand gefährdet und unterliegen einer besonderen nationalen Verantwortung Deutschlands. Da eine neue Bundesartenschutzverordnung zur Festlegung dieser Arten noch aussteht, ist der Zeitpunkt der konkreten Anwendung unklar.

Schritt 2 Bestandserfassung am Eingriffsort

Nach der Feststellung der relevanten Arten wird im Bedarfsfall eine detaillierte Bestandserfassung der am Eingriffsort aus Schritt 1 ermittelten Arten durchgeführt, um die Vorkommen zu verifizieren, bzw. deren Betroffenheit zu überprüfen. Im Ergebnis werden Arten, für die sich die Habitatsituation vor Ort als nicht geeignet erweist, abgeschichtet.

Schritt 3 Prüfung der Betroffenheit

Im Anschluss an die Bestandserfassung werden die aus Schritt 1 und 2 ermittelten, relevanten Arten auf deren tatsächliche Betroffenheit hin überprüft. Daraus resultiert eine Liste mit geschützten Arten, die durch das Vorhaben betroffen sind und für die eine Prüfung der Beeinträchtigung (Schritt 4) erfolgt.

Schritt 4 Prüfung der Beeinträchtigung/ Prüfung der Verbotstatbestände

Für die in Schritt 3 ermittelten Arten wird geprüft, ob durch das Vorhaben ein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 BNatSchG eintritt. Geeignete Maßnahmen zur Vermeidung oder Minimierung von Beeinträchtigungen werden in diesem Schritt ebenfalls betrachtet. Dazu gehören herkömmliche Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung sowie sogenannte „vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen“ (CEF-Maßnahmen). Diese Maßnahmen dienen der Sicherstellung der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten betroffener Arten sowie Standorten von Pflanzen, um den Eintritt eines Verbotstatbestands zu verhindern.

Schritt 5 Prüfung der naturschutzfachlichen Voraussetzung der Ausnahmeregelung

Sollten durch das Vorhaben die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt werden, ist zu prüfen, ob die Voraussetzungen für eine Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG vorliegen. Eine Ausnahmegenehmigung ist möglich, wenn:

- keine zumutbaren Alternativen zum Vorhaben bestehen,
- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses gegeben sind,



- sich der Erhaltungszustand der betroffenen Arten nicht verschlechtert und
- bei Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie der günstige Erhaltungszustand der Population gewahrt bleibt.

Wenn diese Bedingungen erfüllt sind und zwingende öffentliche Interessen nachgewiesen werden können, ist das Vorhaben auch für streng geschützte Arten nach nationalem Recht genehmigungsfähig.

1.4. Rechtliche Grundlagen

Nach § 44 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) bestehen strenge Verbote zum Schutz von wild lebenden Tieren und Pflanzen besonders geschützter Arten. Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

(5) Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.



Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Nach § 45 Abs. 7 BNatSchG gilt zudem:

(7) Die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden sowie im Fall des Verbringens aus dem Ausland das Bundesamt für Naturschutz können von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen

1. zur Abwendung ernster land-, forst-, fischerei oder wasserwirtschaftlicher oder sonstiger ernster wirtschaftlicher Schäden,
2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weiter gehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 2009/147/EG sind zu beachten. Die Landesregierungen können diese Ausnahmeregelungen auch durch Rechtsverordnungen regeln und ihre Zuständigkeiten an andere Behörden delegieren.

1.5. Verbotstatbestände

Zusammenfassend sind gemäß der Mustervorlage für die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) des Bayerischen Landesamtes für Umwelt folgende Verbotstatbestände für Tierarten nach Anhang IV a) der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) anzusetzen:

Schädigungsverbot

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten/ Standorten wild lebender Pflanzen und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von wild lebenden Tieren oder ihrer Entwicklungsformen bzw. Beschädigung oder Zerstörung von Exemplaren wild lebender Pflanzen oder ihrer Entwicklungsformen.

Ein Verstoß liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Standorte im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Tötungs- und Verletzungsverbot (für mittelbare betriebsbedingte Auswirkungen, z.B. Kollisionsrisiko)

Signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für Exemplare, der durch den Eingriff oder das Vorhaben betroffenen Arten



Die Verletzung oder Tötung von Tieren und die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen, die mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbunden sind, werden im Schädigungsverbot behandelt.

Störungsverbot

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Ein Verstoß liegt nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

2. Wirkungen des Vorhabens

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren beschrieben, die im Rahmen des hier geplanten Baus einer Freiflächen-Photovoltaikanlage in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen streng und europarechtlich geschützter Tier- und Pflanzenarten verursachen können:

2.1. Baubedingte Wirkfaktoren/ Wirkprozesse

In Bezug auf die baubedingten Wirkfaktoren und Wirkprozesse werden die potenziellen Beeinträchtigungen während der Bauphase zusammengefasst, die jedoch auf diesen Zeitraum beschränkt bleiben und nicht in den späteren Betriebsphasen auftreten. Folgende umweltrelevante Wirkungen können während der Bauphase einer Freiflächen-PV-Anlage auftreten:

- **Qualitativer und quantitativer Verlust von Biotop- und Habitatstrukturen:** Temporäre Flächeninanspruchnahme durch Baustelleneinrichtungen wie Baustraßen, Baueinrichtungsflächen und Lagerplätze kann zu einem Funktionsverlust von Biotopen und Habitaten führen. Während der Bauarbeiten werden Flächen genutzt, die möglicherweise für bestimmte Tier- und Pflanzenarten von Bedeutung sind.
- **Temporäre Beeinträchtigung von Lebensräumen:** Der Bauvorgang kann durch Abgase, Lärm, Erschütterungen (beispielsweise beim Bau der Fundamente) und visuelle Störungen negative Auswirkungen auf die Lebensräume im unmittelbaren Baufeld und Bauumfeld haben. Solche Einflüsse können besonders empfindliche Arten stören und deren Verhalten während der Bauphase beeinflussen.
- **Tierkollisionen und Barrierewirkungen:** Der Baustellenverkehr birgt das Risiko von Kollisionen mit Tieren, die das Baugelände durchqueren. Zudem können Baustraßen und andere temporäre Barrieren eine Trennung von Lebensräumen verursachen, die für wandernde Arten eine Herausforderung darstellen kann.

Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen:

Aufgrund der zeitlichen Begrenzung der Bauarbeiten auf den Zeitraum außerhalb der Vogelbrutzeit (1. Oktober bis 28. Februar) und der klaren Begrenzung des Baufeldes wird das Risiko von Beeinträchtigungen minimiert. Zusätzlich werden Vergrämungsmaßnahmen (z.B. durch gezielte Störungen vor Beginn der Bauarbeiten) ergriffen, um Tiere vorübergehend aus dem Baugebiet zu vertreiben und so das Risiko von Kollisionen und anderen negativen Auswirkungen zu reduzieren.

Insgesamt werden die baubedingten Wirkfaktoren und Wirkprozesse aufgrund der zeitlichen Begrenzung der Bauarbeiten sowie der Anwendung der genannten Schutzmaßnahmen als unerheblich eingestuft.



Diese Einschätzung beruht darauf, dass keine signifikanten langfristigen Beeinträchtigungen für die betroffenen Arten zu erwarten sind.

2.2. Anlagenbedingte Wirkprozesse

Die anlagenbedingten Wirkprozesse bei einer Freiflächen-Photovoltaikanlage (FPV-Anlage) umfassen dauerhafte Effekte, die durch die Installation der Modulflächen und weiteren technischen Einrichtungen verursacht werden. Diese Effekte können auf verschiedene Faktoren und Prozesse zurückgeführt werden:

- Verlust oder Funktionsverlust von Biotop- und Habitatstrukturen durch Überbauung: Durch die Überbauung mit PV-Modulen und baulichen Anlagenteilen gehen Biotop- und Habitatstrukturen verloren. Im vorliegenden Fall umfasst die überbaubare Fläche rd. 15,60 ha.
- Dies führt zu einer Veränderung der bisherigen Landnutzung und beeinträchtigt potenzielle Lebensräume für Tiere und Pflanzen, insbesondere durch die Versiegelung des Bodens oder die Einschränkung der Vegetation unter den Modulen.

Bei der Prüfung der Wirkung sind besonders folgende Faktoren des konkreten Bauvorhabens zu berücksichtigen:

- **Bisherige intensive landwirtschaftliche Nutzung:** Die Eingriffsfläche wurde zuvor landwirtschaftlich intensiv genutzt, was für viele Tier- und Pflanzenarten allenfalls ein Teilhabitat darstellt. Aufgrund der intensiven Nutzung bieten diese Flächen nur bedingt geeignete Bedingungen als Brut-, Nahrungs- und Lebensstätten für geschützte Arten (hier insbesondere die Wiesenbrüter).
- **Veränderung des Landschaftsbildes und technologische Überprägung:** Die Installation der PV-Anlage führt zu einer Veränderung des Landschaftsbildes, insbesondere durch die technische Überprägung der Natur. Lichtreflexionen von den PV-Modulen könnten potenziell negative Effekte auf bestimmte Arten haben, wie das NABU in seiner Metakurzstudie aus 2022 angibt. Jedoch zeigt die aktuelle Forschung, dass Photovoltaikanlagen für bestimmte Arten wie die Feldlerche einen Mehrwert bieten können, da diese nachweislich FPV-Anlagen als Bruthabitat nutzen (Badelt et al., 2020). Dies verdeutlicht, dass je nach Art und spezifischen Lebensraumanforderungen die Wirkung unterschiedlich ausfällt.

Der Vorhabenträger hat im Rahmen früherer Projekte (Errichtung von PV-Freiflächenanlagen) in Oberfranken bei 3 Anlagen Nachkartierungen im Rahmen des Monitorings vorgenommen. Hier hat sich gezeigt, dass Feldlerchen in allen Anlagen auch die Ränder der eingezäunten Anlage in den Altgrasfluren und als Bruthabitat nutzen. Bei einem Projekt wurden auch die Modulflächen besetzt.

- **Schattenwurf und Niederschlagswasser:** Die PV-Module erzeugen Schatten, was zu einer Überschirmung des Bodens führt. Laut einer Studie des Bundesamts für Naturschutz (BfN) aus dem Jahr 2009 kann dies eine Austrocknung im oberflächennahen Bodenbereich verursachen. Allerdings bewirken die Kapillarkräfte des Bodens eine gleichmäßige Verteilung der Feuchtigkeit in tieferen Bodenschichten, was die Auswirkungen der Austrocknung abmildert. Da das Gelände leicht abfällig ist, wird Niederschlagswasser unter den Modulen abfließen und eine vollständige Austrocknung verhindern.

Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen:

- **Keine Beeinträchtigung angrenzender Biotope:** Die an den Geltungsbereich angrenzenden Biotope werden durch den geplanten Eingriff nicht beeinträchtigt. Vielmehr sind



Kompensationsmaßnahmen vorgesehen, die die biologische Vielfalt fördern, wie die Anlage von Baum-/Strauchhecken. Diese Maßnahmen erweitern das Habitatangebot und tragen zur Erhaltung der Artenvielfalt bei.

- **Umnutzung in artenreiches Extensivgrünland:** Ein wesentlicher positiver Effekt besteht in der Umnutzung der Fläche in artenreiches Extensivgrünland. Diese Veränderung kann die Strukturvielfalt erhöhen, indem eine mehrstufige Krautschicht entsteht, die der Bodenfauna sowie blütenbesuchenden Insekten und insektenfressenden Tierarten neue Lebensräume bietet. Durch diese Aufwertung des Lebensraums wird ein Mehrwert für die Artenvielfalt geschaffen, insbesondere im Hinblick auf insektenfressende Vögel und andere Tiere.
- **Keine Isolation von Artpopulationen oder Fragmentierung von Lebensräumen:** Die PV-Module werden in einer versetzten Anordnung aufgestellt, was sicherstellt, dass keine Isolation von Artpopulationen auftritt. Die Einzäunung erfolgt nur um die Modulbereiche. Bestehende Verkehrswege bleiben frei zugänglich. Es kommt somit nicht zu einer Fragmentierung von Lebensräumen.

Die anlagenbedingten Wirkprozesse umfassen sowohl negative Effekte, wie den Verlust von Habitatstrukturen durch die Überbauung landwirtschaftlicher Flächen, als auch positive Effekte, wie die Schaffung artenreichen Extensivgrünlandes, das die Habitatvielfalt erhöht. Die Untersuchung der Betroffenheit der Arten konzentriert sich vor allem auf den Verlust der offenen landwirtschaftlichen Flächen und die Auswirkungen auf Arten, die diese als Lebensraum nutzen.

2.3. Betriebsbedingte Wirkprozesse

Betriebsbedingte Wirkungen umfassen Prozesse und Faktoren, die während des laufenden Betriebs der Anlage dauerhaft auftreten. In diesem Fall sind folgende Punkte relevant:

- **Lärm, Staub und Emissionen:** Signifikanter Lärm durch Transformatoren sowie Staub oder sonstige schädliche Emissionen, die auf relevante Arten einwirken könnten, treten nicht auf.
- **Störfaktoren durch Pflegemaßnahmen:** Maßnahmen wie Beweidung oder die Pflege von Hecken und Grünflächen durch Mahd können potenziell stören. Durch zeitliche Einschränkungen und Vermeidungsmaßnahmen, wie abschnittsweise Mahd und gezielte Heckenpflege, werden diese Störungen jedoch minimiert, um die Beeinträchtigung relevanter Arten zu verhindern.

Eine begründete Betroffenheit durch betriebsbedingte Wirkprozesse ist somit nicht anzunehmen.

3. Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

3.1. Vorgehensweise

In der **ersten Schritt** der Prüfung erfolgte die **Relevanzprüfung** in Form der Datenrecherche, Ortseinsicht sowie eine vorhabenspezifische Abschichtung.

Die mit hinreichender Sicherheit durch das Projekt auszuschließenden Arten bleiben unberücksichtigt.

Hierzu zählen Arten:

- die entsprechend der Roten Liste Bayern im Naturgroßraum ausgestorben / verschollen / nicht vorkommend sind
- deren Wirkraum außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets in Bayern liegen
- deren existentieller Lebensraum im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommt



- deren Empfindlichkeit gegenüber dem Vorhaben so gering ist, dass davon ausgegangen werden kann, dass mit hinreichender Sicherheit keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (i.d.R. weitverbreitete, ungefährdete Arten oder bei Vorhaben mit geringer Wirkungsintensität).

Für die Erfassung der saP-Artengruppen wurde zunächst die saP-Arteninformation des Bayerischen Landesamtes für Umwelt ausgewertet. Die Prüfung erfolgte für die saP-relevanten Arten im Landkreis Wunsiedel (479 Arten). Eine Beschränkung auf das entsprechende TK-Blatt 5838 Selb wird gemäß der Arbeitshilfe zum Prüfablauf der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung des LfU nicht empfohlen: „Im Interesse der sachgerechten Einzelfallentscheidung und Planungssicherung wird daher empfohlen, den Landkreis als die räumlich niedrigste Ebene zu verwenden.“ Die für den Landkreis ermittelten Arten wurden anschließend vorhabenspezifisch und hinsichtlich des vorhandenen Lebensraums und dessen Habitateignung auf mögliche Betroffenheit weiter eingeschränkt.

Anschließend wird die Relevanz der abgeschichteten Arten mithilfe des Feinfilters des LfU der Standort und durch Ortseinsicht auf die vorhandenen Habitate geprüft. Im Ergebnis werden diejenigen Arten ausgeschlossen, bei denen mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann, dass sie durch das Vorhaben in verbotstatbeständlicher Weise betroffen sind.

Im **zweiten Schritt**, der **Bestandsaufnahme**, wurden die aus der Relevanzprüfung ermittelten, möglicherweise betroffenen Tier- und Pflanzenarten durch eine methodische Erhebung vor Ort überprüft. Die ermittelten relevanten Arten werden bei der Ortseinsicht und Bestandsaufnahme auf ihre tatsächliche Betroffenheit hin weiter abgeschichtet, sodass im Endergebnis eine Liste der tatsächlich betroffenen geschützten Arten entsteht. In den folgenden Tabellen wird das Ergebnis der Prüfung wie folgt gekennzeichnet (abgekürzt).

Im **dritten Schritt** werden in der **Prüfung der Betroffenheit** die aus der Relevanzprüfung und Bestandsaufnahme potentiell oder nachweislich vor Ort vorkommenden Arten auf die tatsächliche Betroffenheit geprüft (Vorhabenswirkung, siehe Kapitel 2).

Für die hieraus geprüften tatsächlich betroffenen Arten werden im **vierten Schritt** in der **Prüfung auf Beeinträchtigung** das Vorliegen eines Verbotstatbestands des § 44 BNatSchG geprüft.

3.2. Ermittlung des betroffenen Artenspektrums

Im Folgenden werden die Artengruppen einzeln geprüft und das Ergebnis der Prüfung jeweils tabellarisch und verbal dargelegt. In den Tabellen wird das Ergebnis der Prüfung wie folgt gekennzeichnet (abgekürzt).

1. Abkürzung der angewandten Kriterien:

Art im Großnaturreich der Roten Liste Bayern

X = vorkommend oder keine Angaben in der Roten Liste vorhanden (k.A.)

0 = ausgestorben/verschollen/nicht vorkommend

V: Wirkraum des Vorhabens liegt

X = innerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern
oder keine Angaben zur Verbreitung der Art in Bayern vorhanden (k.A.)

0 = außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern

für Liste B, Vögel: Vogelarten "im Gebiet nicht brütend/nicht vorkommend", wenn Brutnachweise/
Vorkommensnachweise nach dem Brutvogelatlas Bayern im Wirkraum und auch in den benachbarten TK25-
Quadranten nicht gegeben sind [0]

L: Erforderlicher Lebensraum/Standort der Art im Wirkraum des Vorhabens (Lebensraum-Grobfiler nach z.B.
Extensivgrünland und Agrarlebensraum)

X = vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art voraussichtlich erfüllt



- oder keine Angaben möglich (k.A.)
- 0** = nicht vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art mit Sicherheit nicht erfüllt
- E:** Wirkungsempfindlichkeit der Art
- X** = gegeben, oder nicht auszuschließen, dass Verbotstatbestände ausgelöst werden können
- 0** = projektspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (i.d.R. nur weitverbreitete, ungefährdete Arten)

Hinweis: Arten, bei denen *eines* der o.g. Kriterien mit "0" bewertet wurde, wurden zunächst als nicht-relevant identifiziert und wurden damit von den weiteren Prüfschritten ausgeschlossen.

Alle übrigen Arten sind als relevant identifiziert; für sie ist die Prüfung mit Schritt 2 fortzusetzen.

Zusätzlicher Hinweis: Da die Recherche anhand der Datenbankabfrage des Landesamt für Umwelt unter Berücksichtigung der nachgewiesenen Fundorte im Landkreis und im entsprechenden TK-Blatt erfolgte, sind in den nachfolgenden Tabellen nicht alle bayernweit saP-relevanten Arten aufgeführt. Die aufgeführten Arten sind daher unter der Spalte **V** alle mit **X** gekennzeichnet.

2. Abkürzung der Lebensraumtypen / Grobfilter und Feinfilter:

Lebensraumtyp/ Grobfilter

LRT: Legende der Lebensraumbezeichnungen/ Grobfilter

A = alpine Lebensräume	F = Feuchtlebensraum	T = Trockenlebensraum
G = Gewässer	H = Hecken und Gehölze	E = Extensivgrünland und andere Agrarlebensräume
T = Trockenlebensraum	V = Verkehrsflächen, Siedlungen und Höhlen	W = Wälder

Lebensraum Feinfilter

AF = alpine Felsen	AR = alpine Rasen	AZ = alpine Zwergstrauchhecken
AW = alpine Wälder	Q = Quellen	FG = Fließgewässer
SG = Stillgewässer	M = Moore	NW = Nasswiesen
MR = Magerrasen	R = Rohböden	FE = Felsen
WIE = Weinberge	H = Hecken	ST = Streuobst
NAW = Nadelwälder	LAW = Laubwald/ Mischwald	FEW = Nass-/ Feuchtwald
TRW = Trockenwald	GR = Grünland	Ä = Äcker
B = Böschungen	HÖ = Höhlen	S = Siedlungen

Lebensraum	Beschreibung
1	Hauptvorkommen
2	Vorkommen
3	Pot. Vorkommen
4	Jagdhabitat

Hinweis: Arten, bei denen *eines der* o.g. Kriterien mit "X" bewertet wurde, werden der weiteren saP zugrunde gelegt. Für alle übrigen Arten ist dagegen eine weitergehende Bearbeitung in der saP dagegen entbehrlich.

3. Abkürzungen zur Festlegung der betroffenen Arten

NW: Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen (Bestandsaufnahme)

- X** = ja
0 = nein

PO: potenzielles Vorkommen: Vorkommen im Untersuchungsgebiet möglich, d. h. ein Vorkommen ist nicht sicher auszuschließen und aufgrund der Lebensraumausstattung des Gebietes und der Verbreitung der Art in Bayern nicht unwahrscheinlich

- X** = ja
0 = nein

für Vögel: Vorkommen im Untersuchungsgebiet möglich, wenn Status für die relevanten TK25-Quadranten im Brutvogelatlas [B = möglicherweise brütend, C = wahrscheinlich brütend, D = sicher brütend];

Folgende Abkürzungen auf Basis der Recherche der saP relevanten Arten des LfU werden in den folgenden Tabellen der Abschichtung verwendet.

Weitere Abkürzungen:

RLB: Rote Liste Bayern: Fische 2021, Lurche 2019, Kriechtiere 2019, Libellen 2017, Säugetiere 2017, Tagfalter 2016, Vögel 2016 und alle anderen Artengruppen 2003



RLD: Rote Liste Deutschland: Säugetiere 2020, Pflanzen 2018, Wirbellose 2016, weitere Wirbeltiere 2015-1998

Kategorien	
0	Ausgestorben oder verschollen
1	Vom Aussterben bedroht
2	Stark gefährdet
3	Gefährdet
G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
R	Extrem seltene Arten oder Arten mit geografischen Restriktionen
D	Daten defizitär
V	Arten der Vorwarnliste

EHZ: Erhaltungszustand kontinental

Erhaltungszustand	
s	ungünstig/ schlecht
u	ungünstig/ unzureichend
g	günstig
?	unbekannt

Vorhanden Lebensraumtypen im Wirkraum

In den Kriterien der Abschichtung sind die vorhandenen Lebensraumtypen im Grob- und Feinfilter wesentlich zur Prüfung der relevanten Arten sowie zur Eingrenzung einer mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossenen Betroffenheit.

Im Geltungsbereich und im Wirkraum werden folgenden Lebensraumtypen festgestellt:

LRT / Grobfilter:

- E = Extensivgrünland und andere Agrarlebensräume
- H = Hecken und Gehölze
- F = Feuchtlebensräume

Feinfilter:

- Ä = Äcker
- GR = Grünland
- H = Hecken
- N = Nasswiesen
- F = Fließgewässer

Da sich die Fischweiher außerhalb des Geltungsbereichs befinden und in diesen sowie dessen unmittelbare Umgebung kein Eingriff erfolgt, kann mit hinreichender Sicherheit eine Betroffenheit der geschützten Arten, die ihr Hauptvorkommen ausschließlich in Stillgewässern haben, im Rahmen der Prüfung anhand des Feinfilters ausgeschlossen werden.

3.2.1. Geschützte Pflanzenarten nach Anhang IV FFH-Richtlinie

Folgend ist die Tabelle der Relevanzprüfung für die Artengruppe der relevanten Gefäßpflanzen im Landkreis Wunsiedel aufgeführt.

V	L	E	NW	PO	Wissenschaftl. Name	Deutscher Name	RLB	RLD	EZK	LRT	Feinfilter
X	O	--			Asplenium adnigrum	Braungrüner Streifenfarne	2	2	u	--	--
X	O	--			Helosciadium repens	Kriechender Sumpfschirm	2	2	u	G,F	Q=2,FG=1, NW=1
X	O	--			Luronium natans	Froschkraut	0	2	s	G	SG=1



Potentiell vorkommend auf Basis der vorhandenen Lebensräume (Grob- und Feinfilter) in Form des Hauptvorkommens, Vorkommens, potentiellen Vorkommens ist der Kriechende Sumpfschirm. Der Kriechende Sellerie tritt in aquatischen und terrestrischen Lebensräumen auf, wobei die aquatischen Lebensräume vielfach die vorrangig wichtigen Primärlebensräume darstellen. Von den aquatischen Lebensräumen spielen Quellbäche von relativ stark schüttenden Quellen ohne deutlichen Hochwassereinfluss eine zentrale Rolle. Als terrestrischer Standort werden feuchter bis nasser Untergrund mit niedrigwüchsiger Vegetation sowie häufige Störungen durch Tritt und wechselnde Wasserstände besiedelt (www.lfu.de). Diese wurden in der Ortseinsicht auf die vor Ort vorhandene Habitatstruktur geprüft. Weder der aquatische noch der terrestrische Lebensraum ist vor Ort vorhanden.

Für die Gruppe der Gefäßpflanzen fällt das **Fazit der Prüfung** wie folgt aus:

Das Plangebiet bietet keinen ausreichenden Lebensraum für im Landkreis nachgewiesene Gefäßpflanzen. Eine Betroffenheit der Arten wird somit nicht angenommen. Die Arten der Gruppe wurden abgeschichtet. Eine Prüfung der Beeinträchtigung wird damit als nicht erforderlich erachtet.

3.2.2. Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

3.2.2.1. Säugetiere mit Fledermäusen

Folgend ist die Tabelle der Relevanzprüfung für alle Arten der relevanten Säugetiere im Landkreis Wunsiedel aufgeführt.

Durch die Einschränkung der Abfrage der relevanten Arten auf den Landkreis Wunsiedel sind alle nachfolgend aufgeführten Arten in Bezug auf das bekannte Verbreitungsgebiet innerhalb Bayerns mit "ja" zu beantworten. Der Lebensraumtyp (LRT) wird anhand der vorhandenen Habitatstruktur bewertet und im Feinfilter weiter abgeschichtet. Ist der vorhandene LRT im Gebiet vorhanden, wird dies anhand der vermerkten Abkürzung in der Spalte „LRT“ und/oder „Feinfilter“ aufgeführt. Stellt sich im Feinfilter heraus, dass dieser Lebensraum nicht vorhanden ist, bzw. offensichtlich keine Verbotstatbestände betroffen sind, wird in der Spalte L eine „O“ für „nein“ vermerkt und die Art ausgeschlossen.

Für Arten, die keine Anmerkung in der Spalte LRT und/ oder Feinfilter aufweisen, liegt der besiedelte Lebensraum im Geltungsbereich und dem Wirkraum nicht vor. Eine Betroffenheit wird für diese somit mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen.

Für die grau hinterlegten Arten wird verbal die Relevanz und ggf. ein Ausschluss des Verbotstatbestands weiter behandelt. Im Fazit erfolgt unter jeder Säugetiergruppe das als relevant ermittelte Artenspektrum, welches im Rahmen der Prüfung der Beeinträchtigung weiter behandelt wird. Auf die vorhandenen Lebensräume, die unter Pkt. 3.2 aufgeführt sind, wird hiermit verwiesen.

V	L	E	NW	PO	Wissenschaftl. Name	Deutscher Name	RLB	RLD	EZK	LRT	Feinfilter
X	O	--	--	--	Barbastella barbastellus	Mopsfledermaus	3	2	u		
X	O	--	--	--	Castor fiber	Europäischer Biber		V	g	G	F=1
X	O	--	--	--	Eptesicus nilssonii	Nordfledermaus	3	3	u		
X	O	--	--	--	Felis silvestris	Wildkatze	2	3	u		
X	O	--	--	--	Lutra lutra	Fischotter	3	3	u	G	F=1
X	O	--	--	--	Lynx lynx	Luchs	1	1	s		
X	O	--	O	--	Muscardinus avellanarius	Haselmaus		V	u		
X	O	--	--	--	Myotis bechsteinii	Bechsteinfledermaus	3	2	u	H	
X	X	--	--	--	Myotis brandtii	Große Bartfledermaus	2		u		
X	O	--	--	--	Myotis daubentonii	Wasserschneckenfledermaus			g	G	F=4



X	X	O	--	--	Myotis myotis	Großes Mausohr			u	E	GR=4
X	X	O	--	--	Myotis mystacinus	Kleine Bartfledermaus			u	H	H=1
X	O	--	--	--	Myotis nattereri	Fransenfledermaus			g		
X	X	O	--	--	Nyctalus leisleri	Kleinabendsegler	2	D	u	H	H=3
X	X	O	--	--	Nyctalus noctula	Großer Abendsegler		V	u	H,G	H=1,G=4
X	O	--	--	--	Pipistrellus nathusii	Rauhautfledermaus			u	G	G=4
X	X	O	--	--	Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus			g	H	H=4
X	X	O	--	--	Plecotus auritus	Braunes Langohr		3	g	H	H=4
X	O	--	--	--	Plecotus austriacus	Graues Langohr	2	1	s	H	
X	O	--	--	--	Vespertilio murinus	Zweifarbflodermas	2	D	u		

Potentiell vorkommend auf Basis der vorhandenen Lebensräume (Grob- und Feinfilter) in Form des Hauptvorkommens, Vorkommens, potentiellen Vorkommens oder/ und Jagdhabitat sind 6 Arten – ausschließlich Fledermäuse - im Wirkraum des Vorhabens. Diese werden auf tatsächliche Betroffenheit geprüft.

Das **Große Mausohr**, die **Zwergfledermaus** und das **Braune Langohr** haben ihr potentielles Jagdvorkommen auf den Äckern, dem Grünland und den Hecken. Ihr Hauptvorkommen (wie Brutfortpflanzung-, Lebensstätte) befindet sich nicht im Wirkraum des Vorhabens.

-> Das Plangebiet könnte als Jagdhabitat und somit allenfalls als Teilhabitat dienen. Der Eingriff in Form der Überstellung der Ackerflächen mit Modulen erweist sich nicht als negativ für die Anzahl der Insekten (Jagd, Nahrungsgrundlage).

Das Hauptvorkommen des **großen Abendseglers** befindet sich in Hecken, welche in Fragmenten im Vorhabenbereich vorkommen. Ein Eingriff in die vorhandenen Heckenstrukturen, bzw. eine Baumfällung erfolgt nicht.

-> Ein Eingriff in die vorhandene Heckenstrukturen und somit etwaigen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten erfolgt nicht.

Das Hauptvorkommen der **Kleinen Bartfledermaus** befindet sich in Hecken, sie ist als typ. „Dorffledermaus“ jedoch zumeist in Siedlungen zu finden. Das Jagdrevier der Fledermaus ist eine gut strukturierte Landschaft mit Gehölzen oder Obstgärten. Die agrarwirtschaftlich geprägte Landschaft weist keine solchen Strukturen im Wirkraum des Vorhabensgebiets auf.

-> Ein Eingriff in die vorhandene Heckenstrukturen und somit etwaigen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten erfolgt nicht.

Der **Kleinabendsegler** ist eine typ. Wald- und Baumfledermaus. Geeignete Strukturen (Altholzbereiche) finden sich im Vorhabenbereich nicht. Lt. des Feinfilters ist in den vorhandenen Heckenstrukturen des Geltungsbereichs ein potentielles Vorkommen möglich, ein unmittelbarer Eingriff (Rodung) erfolgt nicht

-> Ein Eingriff in die vorhandene Heckenstrukturen und somit etwaigen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten erfolgt nicht.

Für die Gruppe der Säugetiere (hier ausschließlich Fledermäuse) fällt das Fazit der Prüfung wie folgt aus:

- Ein Eingriff in die vorhandenen (fragmentierten) Leitlinien innerhalb des Geltungsbereiches erfolgt nicht. Dies gilt auch für die Ruhe- oder Fortpflanzungsstätten (Höhlen).



- Die Äcker sowie das Grünland, in denen ein Eingriff erfolgt, dienen allenfalls in Form eines (Teil)Jagdreviers.
- Im unmittelbar räumlichen Zusammenhang sind ausreichend identische Lebensraumtypen vorhanden.
- Durch die Erschließung und Bebauung des Planungsgebietes ändert sich die räumliche Ausstattung. Durch die Nutzungsänderung der Fläche in artenreiches Extensivgrünland und der Anlage von Staudensäumen werden zukünftig verbesserte Nahrungs- und Jagdbedingungen (Erhöhung der Insektenanzahl) für Fledermäuse angenommen. Auch eine lineare Eingrünung mit Hecken dient der Strukturierung der Landschaft. Das Plangebiet erfährt eine Aufwertung als Jagdhabitat.
- Die Wirkungsintensität des Vorhabens für die gesamte Gruppe der Fledermäuse ist somit gering.

Für die **Haselmaus** stellt sich die vorhandene Habitatstruktur als nicht geeignet dar. In der Bestandsaufnahme wurde dennoch ein lokales Vorkommen untersucht. Die Annahme wurde auf Basis der Relevanzprüfung in der Bestandsaufnahme bestätigt. In den Hecken, die überdies keinen Eingriff erfahren, konnten keine Haselmäuse festgestellt werden.

-> Das Vorkommen der Haselmaus wird auf Basis der Bestandsaufnahme ausgeschlossen.

Für die Gruppe der Säugetiere fällt das **Fazit der Prüfung** wie folgt aus:

Eine Betroffenheit der Arten der Gruppe der Säugetiere wird somit nicht angenommen. Die Arten der Gruppe wurden abgeschichtet. Eine Prüfung der Beeinträchtigung wird damit als nicht erforderlich erachtet.

3.2.2.2. Kriechtiere

Folgend ist die Tabelle der Relevanzprüfung für die Artengruppe der relevanten Kriechtiere im Landkreis Wunsiedel aufgeführt.

V	L	E	NW	PO	Wissenschaftl. Name	Deutscher Name	RLB	RLD	EZK	LRT	Feinfilter
X	O	X	O	--	Lacerta agilis	Zauneidechse	3	V	u	--	--

Die Relevanzprüfung ergibt, dass im Landkreis Artvorkommen der Zauneidechse nachgewiesen wurden. Jedoch stellt sich bei der Eingrenzung des vorhandenen Lebensraums (Grobfilter) kein geeigneter Lebensraum für die beiden Arten dar. Die Zauneidechse benötigt strukturreiche Lebensräume mit ausreichenden Versteckmöglichkeiten. Die Eingriffsflächen des Vorhabens stellen sich als intensiv landwirtschaftlich genutzte Fläche dar. Ein geeigneter Lebensraum mit den erforderlichen Strukturen ist nicht ausreichend vorhanden.

Eine Bestandsaufnahme vor Ort wurde durchgeführt, um die vorhandenen Habitate und eine Bestandserfassung vorzunehmen (siehe Brutvogelkartierung Hr. Karsten Gees, Bayreuth, im Anhang). Im Ergebnis wird weder ein Artnachweis noch eine geeignete Habitatstruktur festgestellt.

Für die Gruppe der Kriechtiere fällt das **Fazit der Prüfung** wie folgt aus:

Das Plangebiet bietet keinen ausreichenden Lebensraum für im Landkreis nachgewiesene Kriechtiere. Ein Nachweis wurde in der Bestandsaufnahme nicht erbracht. Eine Betroffenheit der Arten der Gruppe der Kriechtiere wird somit nicht angenommen. Die Arten der Gruppe wurden abgeschichtet. Eine Prüfung der Beeinträchtigung wird damit als nicht erforderlich erachtet.



3.2.2.3. Lurche

Folgend ist die Tabelle der Relevanzprüfung für die Artengruppe der relevanten Lurche im Landkreis Wunsiedel aufgeführt.

V	L	E	NW	PO	Wissenschaftl. Name	Deutscher Name	RLB	RLD	EZK	LRT	Feinfilter
X	O	--	--		Epidalea calamita	Kreuzkröte	2	2	g	G	SG=1
X	O	--	--		Hyla arborea	Europäischer Laubfrosch	2	3	u	G,F	SG=1,NW=2
X	O	--	--		Pelobates fuscus	Knoblauchkröte	2	3	s	G,E	SG=1,Ä=1
X	O	--	--		Rana arvalis	Moorfrosch	1	3	u	G,F	SG=1,M=1
X	O	--	--		Triturus cristatus	Nördlicher Kammmolch	2	3	u	G,H	SG=1,H=2

Auf Basis der vorhandenen Lebensräume (Grob- und Feinfilter) in Form des Hauptvorkommens, Vorkommens oder/ und Jagdhabitat sind 3 Arten im Wirkraum des Vorhabens. Vor Ort wurde das Habitatpotential geprüft und die Betroffenheit der Arten wie folgt verbal geprüft.

Der **Europäische Laubfrosch** benötigt ein Biotop-Komplex aus drei Teiljahreslebensräumen: Ruf- und Laichgewässer, terrestrisches Umland (Sommerlebensraum) und Winterquartier. Der Aktionsradius zwischen den Teillebensräumen beträgt wenige 100 m. Als Laichrevier benötigt dieser strukturreiche, max. 50 cm hohe Gewässer mit großen Flachufer (Quelle: www.lfu.bayern.de und www.bfn.de) Die Fischteiche im Südwesten sind daher hierfür ausgeschlossen. Dies gilt auch für die schmalen (Dränage)gräben, die alle beiderseits einen Steinhang aufweisen. Im Geltungsbereich, bzw. bei den mit Modulen überstellten Bereichen ist aufgrund der ausgeräumten, strukturlosen Feldflur keine geeignetes Teilhabitat vorhanden. Im Zusammenhang mit dem angrenzenden, ungeeigneten Biotopangebot ist eine Betroffenheit mit hinreichender Sicherheit auszuschließen.

Lt. der Suche nach dem TK Blatt Selb 5838 des LfU ist kein Artvorkommen nachgewiesen.

-> Das Plangebiet weist für den Laubfrosch keine geeigneten Laichgewässer auf. Die wenige abwechslungsreiche Habitatstruktur ist ebenfalls als Lebensraum im Hauptvorkommen oder Vorkommen nicht geeignet. Eine Betroffenheit im Wirkraum des Vorhabens wird daher nicht angenommen.

Der **nördliche Kammmolch** benötigt stabile, fischfreie Stillgewässer und angrenzende Brachflächen, Feucht- oder Nasswiesen. Der Kammmolch lebt bevorzugt in dauerhaft wasserführenden, fischfreien Weihern und Teichen, die sich durch eine reich verkrautete Unterwasservegetation auszeichnen. Die vorhandenen Gewässer sind als Laichorte somit nicht geeignet. Geeignete Teilhabitate, die den Gesamtlebensraum des Kammmolches ausmachen befinden sich nördlich von Plößberg im FFH-Gebiet 5738-371 „Nordostbayerische Bachtäler um Rehau“ welches sich im Minimum 1 km Entfernung befindet. Eine potentielle Wanderung aus diesem Gebiet ist aufgrund des geringen Aktionsradius mit ca. 500 m (Quelle: www.bfn.de) mit hinreichender Sicherheit auszuschließen.

-> Das Plangebiet weist für den Kammmolch keine geeigneten Laichgewässer auf. Es sind somit lediglich Teillebensräume des Molches vorhanden, wodurch ein Vorkommen im Wirkraum des Vorhabens nicht angenommen wird.

Die **Knoblauchkröten** sind ursprünglich Steppentiere und daher auf leicht grabbare, lockere Ackerböden mit wenig Segetalvegetation (Spargel, Kartoffel), Magerwiesen, Ruderalflächen, etc. angewiesen. Die vorhandenen Flächen im Eingriffsbereich mit dem Anbau von Getreide und Intensivgrünland sind somit nicht als Teilhabitat geeignet. Der Aktionsradius beträgt 200-400 m.



-> Das Plangebiet weist für die Knoblauchkröte kein geeignetes Teilhabitat als Ruhestätte oder Winterquartier auf. Aufgrund des fehlenden Vorhandenseins von erforderlichen Strukturen wird ein Vorkommen im Wirkraum nicht angenommen.

Für die Gruppe der Lurche fällt das **Fazit der Prüfung** wie folgt aus:

Das Plangebiet bietet keinen ausreichenden Lebensraum für im Landkreis nachgewiesene Lurche. Eine Betroffenheit der Arten der Gruppe der Lurche wird somit nicht angenommen. Die Arten der Gruppe wurden abgeschichtet. Eine Prüfung der Beeinträchtigung wird damit als nicht erforderlich erachtet.

3.2.2.4. Libellen

Folgend ist die Tabelle der Relevanzprüfung für die Artengruppe der relevanten Libellen im Landkreis Wunsiedel aufgeführt.

V	L	E	NW	PO	Wissenschaftl. Name	Deutscher Name	RLB	RLD	EZK	LRT	Feinfilter
X	O	--			Leucorrhinia albifrons	Östliche Moosjungfer	1	2	u	G,F	SG=1,M=2
X	O	--			Leucorrhinia pectoralis	Große Moosjungfer	2	3	u	G,F	SG=1,M=2
X	O	--			Ophiogomophus cecilia	Grüne Flußjungfer	V		g	G	F=1

Für die Gruppe der Libellen finden sich keine geeigneten Habitate im Geltungsbereich und im Wirkraum.

Für die Gruppe der Libellen fällt das **Fazit der Prüfung** wie folgt aus:

Das Plangebiet bietet keinen ausreichenden Lebensraum für im Landkreis nachgewiesene Libellen. Eine Betroffenheit der Arten wird somit nicht angenommen. Die Arten der Gruppe wurden abgeschichtet. Eine Prüfung der Beeinträchtigung wird damit als nicht erforderlich erachtet.

3.2.2.5. Schmetterlinge

Folgend ist die Tabelle der Relevanzprüfung für die Artengruppe der relevanten Schmetterlinge im Landkreis Wunsiedel aufgeführt.

V	L	E	NW	PO	Wissenschaftl. Name	Deutscher Name	RLB	RLD	EZK	LRT	Feinfilter
X	O	--			Proserpinus proserpina	Nachtkerzenschwärmer	V		?	--	--

Der vorhandene Lebensraum weist kein (Teil) Habitat der Schmetterlinge auf. Durch die Anlage von Hochstaudenfluren und artenreichen Extensivwiesen wird die Habitatausstattung der vorhandenen Strukturen für Schmetterlinge wesentlich verbessert.

Für die Gruppe der Schmetterlinge fällt das **Fazit der Prüfung** wie folgt aus:

Das Plangebiet bietet keinen ausreichenden Lebensraum für im Landkreis nachgewiesene Schmetterlinge. Eine Betroffenheit der Arten wird somit nicht angenommen. Die Arten der Gruppe wurden abgeschichtet. Eine Prüfung der Beeinträchtigung wird damit als nicht erforderlich erachtet.

3.2.2.6. Weichtiere

Folgend ist die Tabelle der Relevanzprüfung für die Artengruppe der relevanten Weichtiere im Landkreis Wunsiedel aufgeführt.

V	L	E	NW	PO	Wissenschaftl. Name	Deutscher Name	RLB	RLD	EZK	LRT	Feinfilter
---	---	---	----	----	---------------------	----------------	-----	-----	-----	-----	------------



X	O	X	--	--	Gemeine Flussmuschel	Unio crassus agg.	1	1	s	G	FG=1
---	---	---	----	----	----------------------	-------------------	---	---	---	---	------

Im vorhandenen Lebensraum ist kein Habitat für die Art vorhanden. Es sind keine schnell fließenden Gewässer vorhanden, die gut mit Sauerstoff versorgt sind.

Für die Gruppe der Weichtiere fällt das **Fazit der Prüfung** wie folgt aus:

Das Plangebiet bietet keinen ausreichenden Lebensraum für im Landkreis nachgewiesene Weichtiere. Eine Betroffenheit der Arten wird somit nicht angenommen. Die Arten der Gruppe wurden abgeschichtet. Eine Prüfung der Beeinträchtigung wird damit als nicht erforderlich erachtet.

3.2.2.7. Fische

Für die Gruppe der Fische sind keine relevanten Arten im Landkreis vorhanden.

3.2.2.8. Käfer

Für die Gruppe der Käfer sind keine relevanten Arten im Landkreis vorhanden.

3.2.3. Bestand und Betroffenheit Europäischer Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie

Es wurde eine Brutvogelkartierung mit Stand 10.06.2024 durch das Büro General ecological environmental studies von Herrn Dipl.-Ing. Karsten Gees nach der Methodik von SÜDBECK ET AL. 2005 durchgeführt. Folgend ist die entsprechende Karte aus dem Bericht mit den festgestellten Vögeln im Geltungsbereich. Darüber hinaus wurden Bestandsaufnahmen auf ein Vorkommen der Haselmaus und der Zauneidechse vorgenommen.



Abb. 1: Plößberg Vogelkartierung: Bn = Brutnachweis (min. 3 Revieranzeigen), Bv = Brutverdacht (2 Revieranzeigen), Bfz = Brutzeitfeststellung (1 Revieranzeige); Fl = Feldlerche *Alauda arvensis*, G = Goldammer *Emberiza citrinella*, Nt = Neuntöter *Lanius collurio*.

Abb. 4 Karte mit Fundorten der Brutvogelkartierung; Quelle: Bericht Brutvogelkartierung Karsten Gees



Der Geltungsbereich hat sich im Zuge der Projektierung verändert, sodass die weiß gestrichelte Fläche in der Karte nicht dem aktuellen Geltungsbereich des Vorhabens entspricht. FlNr. 120, das Ackerland nördlich der bestehenden PV-Freiflächenanlage wird ebenfalls als überbaubare Fläche festgesetzt.

In folgender Abbildung sind schematisch die tatsächlich überbaubare Flächen (blau umrandet) markiert.

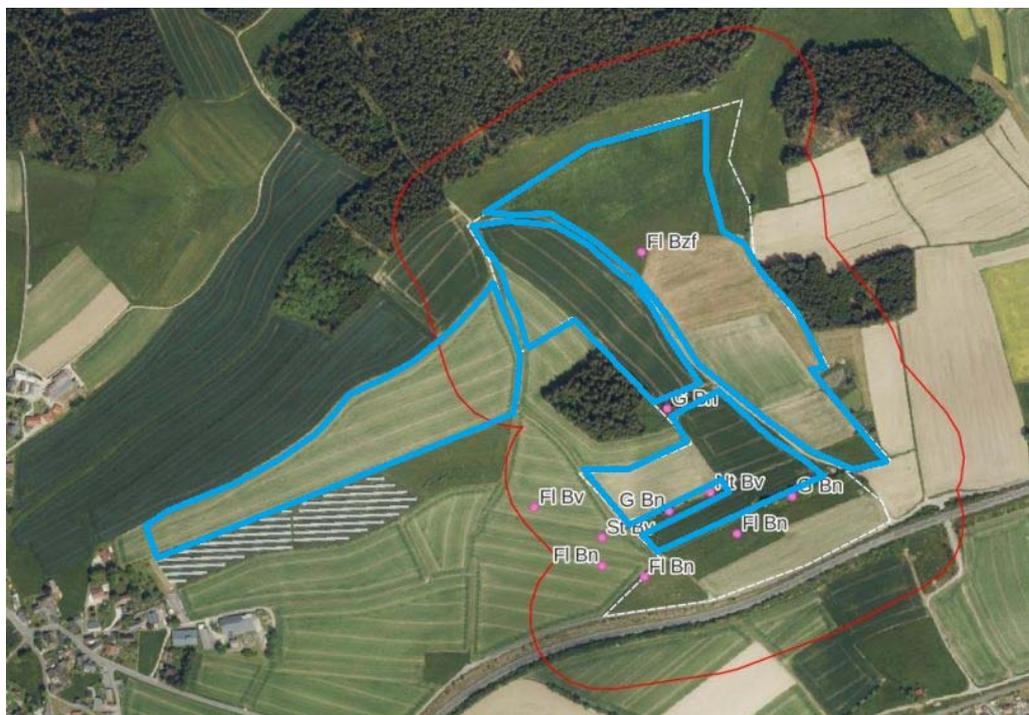


Abb. 5 Karte mit Fundorten der Brutvogelkartierung mit Eintragung überbaubare Fläche; Quelle: Bericht Brutvogelkartierung Karsten Gees

Folgend ist die Tabelle der Relevanzprüfung und Bestandserhebung für die Artengruppe der relevanten Vogelarten im Landkreis Wunsiedel aufgeführt. Die grau hinterlegten Arten sind vorhanden/ könnten vorhanden sein und sind saP-relevant. Deren mögliche Betroffenheit wird im Anschluss an die Tabelle untersucht und erläutert. Als vorkommender Lebensraumtyp werden die LRT Extensivgrünland, andere Agrarlebensräume sowie Hecken und Gehölze angesetzt. Die Vögel, die ihr Hauptvorkommen sowie Vorkommen in den beiden vorkommenden LRT Feuchtlebensräumen und Gewässer aufweisen, werden als nicht relevant eingeordnet. Mit hinreichender Sicherheit sind die vorhandenen Habitate zum einen nicht ausreichend für ein Vorkommen; zum anderen erfahren diese keinen Eingriff, sodass eine Betroffenheit nicht angenommen wird.

Vögel, die die Fläche nur als Nahrungsgast im Durchzug zur Rast verwenden, werden als nicht relevant abgeschichtet. Die Wirkungsempfindlichkeit für diese Arten ist vorhabenspezifisch gering. Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG sind durch das Vorhaben nicht erfüllt. Die Relevanzprüfung wurde mit dem Ergebnis der Bestandsaufnahme abgeglichen.

V	L	E	NW	PO	Wissenschaftl. Name	Deutscher Name	RLB	RLD	EZK	LRT	Feinfilter
X	X	O	O		Accipiter gentilis	Habicht	V		B:u	E,H	G=2,H=2, Ä=2,
X	X	O	O		Accipiter nisus	Sperber			B:g	E,H	
X	O		O		Acrocephalus scirpaceus	Teichrohrsänger			B:g		
X	O		O		Actitis hypoleucos	Flussuferläufer	1	2	B:s, R:g		
X	O		O		Aegolius funereus	Raufußkauz			B:g		



X	X	X	X	Alauda arvensis	Feldlerche	3	3	B:s	E	GR=1, Ä=1
X	O		O	Alcedo atthis	Eisvogel	3		B:g		
X	O		O	Anas acuta	Spießente		2	R:g		
X	O		O	Anas crecca	Krickente	3	3	B:u, R:g		
X	X	O	O	Anser albifrons	Blässgans			R:g	E	G=1, Ä=2
X	X	O	O	Anser anser	Graugans			B:g, R:g	E	GR =2
X	X	O	O	Anser fabalis/serrirostris	Saatgans			R:g	E	Ä=1
X	X	X	O	Anthus pratensis	Wiesenpieper	1	2	B:s	E	GR =2, Ä=3
X	X	O	O	Anthus trivialis	Baumpieper	2	V	B:s	H	H=2
X	O		O	Apus apus	Mauersegler	3		B:u		
X	X	O	O	Ardea cinerea	Graureiher	V		B:u, R:g	E,H	GR =1, Ä=2; H=3
X	X	O	O	Asio flammeus	Sumpfohreule	0	1	R:s	E	GR =3, Ä=3
X	X	O	O	Asio otus	Waldohreule			B:g, R:g	E,H	GR =1, Ä=1, H=1
X	X	O	O	Bubo bubo	Uhu			B:g	E,H	GR =1, Ä=2, H=1
X	O		O	Bucephala clangula	Schellente			B:g, R:s		
X	X	O	O	Buteo buteo	Mäusebussard			B:g, R:g	E,H	GR =1, Ä=1, H=2
X	X	O	O	Carduelis carduelis	Stieglitz	V		B:u, R:g	E,H	GR =2, Ä=2, H=1
X	O		O	Charadrius dubius	Flussregenpfeifer	3	V	B:g, R:g	E	Ä=2
X	O		O	Chroicocephalus ridibundus	Lachmöwe			B:g, R:g	E,H	GR =1, Ä=1
X	X	O	O	Ciconia ciconia	Weißstorch		V	B:g, R:g	E,H	GR =1, H=2
X	O		O	Ciconia nigra	Schwarzstorch			B:g, R:g		
X	O		O	Cinclus cinclus	Wasseramsel			B:g		
X	O		O	Circus aeruginosus	Rohrweihe			B:g, R:g	E	GR =2, Ä=1
X	O		O	Circus cyaneus	Kornweihe	0	1	R:g	E,H	GR =1, H=1
X	O		O	Coloeus monedula	Dohle	V		B:g, R:g	E,H	GR =2, Ä=2, H=2
X	O		O	Columba oenas	Hohltaube			B:g, R:g	E,H	GR =2, Ä=2, H=2
X	X	O	O	Corvus frugilegus	Saatkrähe			B:g, R:g	E,H	GR =1, Ä=1, H=1
X	X	O	O	Coturnix coturnix	Wachtel	3	V	B:u	E,H	GR =1, Ä=1, H=2
X	O		O	Crex crex	Wachtelkönig	2	1	B:s, R:u	E	GR =2, Ä=3
X	X	O	O	Cuculus canorus	Kuckuck	V	3	B:g	E,H	GR =2, Ä=2, H=2
X	X	X	O	Curruca communis	Dorngrasmücke	V		B:g	H	H=1
X	X	X	O	Curruca curruca	Klappergrasmücke	3		B:u	E,H	GR =3, Ä=4, H=2
X	O		O	Cygnus cygnus	Singschwan			R:g	E	G=2, Ä=2
X	O		O	Cygnus olor	Höckerschwan			B:g, R:g	E	GR =2
X	O		O	Delichon urbicum	Mehlschwalbe	3	3	B:u, R:g	E	GR =2
X	X	X	O	Dryobates minor	Kleinspecht	V	3	B:g	H	H=1
X	O		O	Dryocopus martius	Schwarzspecht			B:g	H	H=3
X	O		O	Egretta alba	Silberreiher		R	R:g	E	GR =1, Ä=2
X	X	X	X	Emberiza citrinella	Goldammer			B:g, R:g	E,H	GR =2, Ä=2, H=1
X	X	O	O	Falco peregrinus	Wanderfalke			B:g	E	Ä=2
X	X	O	O	Falco subbuteo	Baumfalke		3	B:g, R:g	E,H	Ä=2, H=1
X	X	O	O	Falco tinnunculus	Turmfalke			B:g, R:g	E,H	GR =1, Ä=2, H=1
X	O		O	Ficedula hypoleuca	Trauerschnäpper	V	3	B:g, R:g	H	H=3
X	X	O	O	Fringilla montifringilla	Bergfink			R:g	E,H	Ä=2, H=2
X	O		O	Gallinago gallinago	Bekassine	1	1	B:s, R:g	E	G=1
X	O		O	Gallinula chloropus	Teichhuhn		V	B:g, R:g		
X	O		O	Gavia stellata	Sternaucher			R:g		
X	O		O	Glaucidium passerinum	Sperlingskauz			B:g		



X	X	O	O	Grus grus	Kranich	1		B:u, R:g	E	GR =2,Ä=1
X	O		O	Haliaeetus albicilla	Seeadler	R		B:g, R:g		
X	X	O	O	Hippolais icterina	Gelbspötter	3		B:u	H	H=3
X	X	O	O	Hirundo rustica	Rauchschwalbe	V	V	B:u, R:g	E	GR =2
X	O		O	Ichthyaetus melanocephalus	Schwarzkopfmöwe	R		B:g, R:g	E	GR =3,Ä=2
X	X	X	X	Lanius collurio	Neuntöter	V		B:g	E,H	GR =2,Ä=2,H=1
X	X	O	O	Lanius excubitor	Raubwürger	1	1	B:s, R:u	E,H	GR =2 ,H=1
X	O		O	Larus cachinnans	Steppenmöwe			R:g	E	GR =2,Ä=2
X	O		O	Larus canus	Sturmmöwe	R		B:g, R:g	E	GR =2,Ä=2
X	O		O	Larus michahellis	Mittelmeermöwe			B:g, R:g	E	GR =2,Ä=2
X	X	X	O	Linaria cannabina	Bluthänfling	2	3	B:s, R:u	E,H	GR =2,Ä=1,H=2
X	O		O	Locustella fluviatilis	Schlagschwirl	V		B:s		
X	O		O	Lullula arborea	Heidelerche	2	V	B:u	E	Ä=2
X	O		O	Mareca penelope	Pfeifente	0	R	R:g	E	GR =2,Ä=2
X	O		O	Mareca strepera	Schnatterente			B:g, R:g		
X	O		O	Mergus merganser	Gänsesäger		3	B:g, R:g		
X	X	O	O	Milvus migrans	Schwarzmilan			B:g, R:g	E,H	GR =2,Ä=2,H=1
X	X	O	O	Milvus milvus	Rotmilan	V		B:g, R:g	E,H	GR =2,Ä=2,H=2
X	X	X	X	Motacilla flava	Schafstelze			B:g, R:g	E,H	GR =1,Ä=1,H=3
X	X	X	O	Numenius arquata	Brachvogel	1	1	B:s, R:u	E	GR =1,Ä=2
X	O		O	Nycticorax nycticorax	Nachtreiher	R	2	B:g, R:g		
X	O		O	Pandion haliaetus	Fischadler	1	3	B:s, R:g		
X	O		O	Passer domesticus	Hausperling	V		B:u	H	H=3
X	X	O	O	Passer montanus	Feldsperling	V	V	B:u, R:g	E,H	GR =2,Ä=2,H=1
X	O		O	Perdix perdix	Rebhuhn	2	2	B:s, R:s	E,H	GR =2,Ä=1,H=1
X	X	O	O	Pernis apivorus	Wespenbussard	V	V	B:g, R:g	E,H	GR =2,Ä=2,H=2
X	O		O	Phalacrocorax carbo	Kormoran			B:g, R:g		
X	O		O	Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz	3		B:u	H	H=2
X	O		O	Phylloscopus sibilatrix	Waldlaubsänger	2		B:s		
X	O		O	Picoides tridactylus	Dreizehenspecht			B:g		
X	O		O	Picus canus	Grauspecht	3	2	B:u	H	H=2
X	X	O	O	Picus viridis	Grünspecht			B:g	H	H=1
X	O		O	Pluvialis apricaria	Goldregenpfeifer		1	R:g	E	GR =2,Ä=1
X	O		O	Podiceps cristatus	Haubentaucher			B:g, R:g		
X	O		O	Podiceps nigricollis	Schwarzhalstaucher	2	3	B:u, R:g		
X	O		O	Porzana porzana	Tüpfelsumpfhuhn	1	3	B:s, R:g		
X	O		O	Rallus aquaticus	Wasserralle	3	V	B:g, R:g		
X	X	O	O	Saxicola rubetra	Braunkehlchen	1	2	B:s, R:u	E	GR =2
X	O		O	Scolopax rusticola	Waldschnepe		V	B:g, R:?	E	GR =3
X	O		O	Spatula clypeata	Löffelente	1	3	B:u, R:g		
X	O		O	Spatula querquedula	Knäkente	1	1	B:s, R:g		
X	O		O	Spinus spinus	Erlenzeisig			B:u	H	H=2
X	X	O	O	Streptopelia turtur	Turteltaube	2	2	B:s	E,H	GR =2,Ä=2,H=1
X	X	O	O	Strix aluco	Waldkauz			B:g	H	H=2
X			O	Sturnus vulgaris	Star		3	B:g, R:g		
X			O	Tachybaptus ruficollis	Zwergtaucher			B:g, R:g		
X			O	Tadorna tadorna	Brandgans	R		B:g, R:g		
X			O	Tetrao urogallus	Auerhuhn	1	1	B:s		



X			O	Tetrastes bonasia	Haselhuhn	3	2	B:u		
X	O		O	Tringa ochropus	Waldwasserläufer	R		B:g, R:g	E	GR =2
X	O		O	Tringa totanus	Rotschenkel	1	2	B:s, R:?	E	GR =2
X	X	O	O	Turdus iliacus	Rotdrossel			R:g	E,H	Ä=2,H=2
X	O		O	Turdus torquatus	Ringdrossel			B:u		
X	O		O	Upupa epops	Wiedehopf	1	3	B:s, R:g	E	GR =2
X	X	X	O	Vanellus vanellus	Kiebitz	2	2	B:s, R:s	E	GR =1,Ä=1

Die **Feldlerche** wurde in der Bestandsaufnahme festgestellt. Es handelt sich um eine besonders geschützte Art (europäische Vogelart nach Art. 1 VRL).

Im Untersuchungsbereich wurden vier Bruthabitate festgestellt. Durch die Überstellung mit Modulen ist durch festgesetzte Flächen keines der Habitate betroffen. Für den nicht kartierten Bereich der FlNr. 120 wurde im Worst-Case-Szenario eine Annahme von 2 betroffenen Brutpaaren getroffen. Die durchschnittliche Dichte im Landkreis Wunsiedel beträgt 5 Paare/ 10 ha. Die Fläche Nr. 120 abzgl. der kartierten Fläche im Rand, die keinen Nachweis erbrachte, sowie einer Pufferwirkung zur bestehenden Siedlung beträgt rd. 4,0 ha. Es ist somit im Worst-case-Szenario eine Betroffenheit von 2 Paaren anzunehmen.

-> Die Beeinträchtigung mit der Prüfung der Verbotstatbestände wird einzelfallbezogen in einem separaten Formblatt unter Pkt. 5 geprüft.

Die **Goldammer** wurde in der Bestandsaufnahme festgestellt. Drei Brutnachweise wurden in den vorhandenen Gehölzstrukturen/ Gebüsch an den Grenzen der Felder nachgewiesen. Die Nachweise befinden sich am Rand und innerhalb des Geltungsbereiches der bestehenden Hecken. Die Goldammer ist in Bayern ein sehr häufiger Brutvogel, der Bestandstrend stabil. Es handelt sich um eine besonders geschützte Art (europäische Vogelart nach Art. 1 VRL).

Ein Eingriff in die Heckenstruktur, in der der Brutverdacht liegt, findet nicht statt. Die Ausgleichsmaßnahmen mit der Anlage von artenreichem Extensivgrünland, Staudenfluren und Hecken bedingen eine Verbesserung des vorhandenen Habitatangebots für die Goldammer.

-> Die Beeinträchtigung mit der Prüfung der Verbotstatbestände wird einzelfallbezogen in einem separaten Formblatt unter Pkt. 5 geprüft.

Der **Neuntöter** wurde in der Bestandsaufnahme festgestellt. Ein Brutnachweis wurde in den vorhandenen Gehölzstrukturen/ Gebüsch an den Grenzen der Felder nachgewiesen. Der Nachweis befindet sich am Rand des Geltungsbereiches innerhalb der bestehenden Hecke. Der Neuntöter ist in Bayern ein spärlicher Brutvogel, der Bestandstrend ist stabil. Es handelt sich um eine besonders geschützte Art (Art des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie).

Ein Eingriff in die Heckenstruktur, in der der Brutverdacht liegt, findet nicht statt. Die Ausgleichsmaßnahmen mit der Anlage von artenreichem Extensivgrünland, Staudenfluren und Hecken bedingen eine Verbesserung des vorhandenen Habitatangebots für den Neuntöter.

-> Die Beeinträchtigung mit der Prüfung der Verbotstatbestände wird einzelfallbezogen in einem separaten Formblatt unter Pkt. 5 geprüft.

Die **Schafstelze** wurde in der Bestandsaufnahme außerhalb des Geltungsbereiches festgestellt. Ein Brutverdacht wurde hier auf einer Ackerfläche vorgefunden. Die Schafstelze ist in Bayern ein spärlicher Brutvogel, der Bestandstrend ist stabil. Es handelt sich um eine besonders geschützte Art (europäische



Vogelart nach Art. 1 VRL). Allerdings befindet sich die Brutstätte außerhalb des Geltungsbereich und des Wirkraums des Vorhabens. Die CEF-Maßnahmen für die betroffene Feldlerche tragen auch zur Erhaltung der Schafstelze bei, da beide Arten ähnliche Habitatansprüche haben und keine Revierkonkurrenz besteht.

-> Eine tatsächliche Betroffenheit der Schafstelze wird daher mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen.

3.2.4. Streng geschützte Arten ohne europäischen Schutzstatus

Im Vorhabengebiet kommen keine streng geschützten Arten vor, die nicht einen gemeinschaftlichen Schutz aufweisen und in der Relevanz- und Bestandsprüfung behandelt wurden.

3.2.4.1. Streng geschützte Pflanzen ohne gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus

Ein Vorkommen von streng geschützten Pflanzenarten im Planungsbereich ohne gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus ist aufgrund der intensiv landwirtschaftlichen Nutzung auszuschließen.

3.2.4.2. Streng geschützte Tierarten ohne gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus

Weitere streng geschützte Tierarten, die nicht gleichzeitig nach Anhang IV der FFH-Richtlinie oder gem. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie geschützt sind, können im Planungsbereich ausgeschlossen werden.

4. Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

4.1. Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung

Folgende Maßnahmen werden durchgeführt, um Gefährdungen von Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von europäischen Vogelarten zu vermeiden oder zu vermindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen:

- V1 Zum Schutz der angrenzenden Biotope erfolgt eine Baufeldeingrenzung; keine Lagerung von Baumaterial und Baufahrzeugen außerhalb des Planungsgebietes oder im kartierten Biotope am Rand des Geltungsbereichs.
- V2 Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG sind die Baumaßnahmen im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28. Februar zu beginnen. Soll von diesen Bauzeiten abgewichen werden, sind Vergrümmungsmaßnahmen (Flutterbänder, etc.) auf den Modulflächen einzusetzen, um ein Brüten im Baufeld zu verhindern. Die Baumaßnahmen sind ohne größere Unterbrechungen durchzuführen.
- V3 Zur Vermeidung von Fragmentierung von Kleinsäugetern weist die Umzäunung eine Bodenfreiheit von i.M. 15 cm auf.
- V4 Festsetzungen zur Ansaat von autochthonem Saatgut und Pflege bevorzugt mittels Beweidung im Modulbereich mit abschnittsweiser und zeitlich festgelegter Mahd.
Der Einsatz von Düngemitteln, Fungiziden, Pestiziden und Herbiziden wird untersagt.
- V5 Festsetzung einer standortgerechten mesophilen Baumstrauchhecke mit autochthonen Arten und beidseitigem Saum zur Eingrünung, Festlegung des Pflegekonzepts (Abschnittsweise auf-den-Stock-Setzen, keine Rodung und Schnitte während der Zeit von 01.03 bis 30.09 während der Vogelbrutzeit).



V 6 Verzicht auf Eingrünung in unmittelbare Nähe, wenn es nicht aus Gründen des Ausgleichs für den Eingriff in das Landschaftsbild erforderlich ist (Vermeidung von Kulissenwirkung).

4.2. Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökolog. Funktionalität (vorgezogene Ausgleichs, bzw. CEF-Maßnahmen)

Bei der artbezogenen Prognose und Bewertung der Verbotstatbestände werden vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen im Sinne des § 44 Abs. 5 BNatSchG bzw. sog. CEF (continuous ecological functionally measures) berücksichtigt.

Folgende Maßnahmen sind zur Erhaltung der ökologischen Funktionalität vorgesehen:

CEF Blühfläche mit angrenzender Ackerbrache

Anlage von Blühflächen mit angrenzender Ackerbrache auf einer Fläche von rd. 16.600 m².

Bei allen vorgesehenen Maßnahmen werden entsprechend dem Punkt 2.1.2 der „Maßnahmenfestlegung für die Feldlerche im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung“ des Bayer. Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz Blühflächen mit angrenzender Ackerbrache hergestellt. Erforderlich ist hierfür eine Mindestfläche von 0,5 ha (Teilflächen von mind. 2.000 m² sind möglich) pro Brutpaar.

Die Durchführung der Maßnahme ist wie folgend aufgeführt vorzunehmen:

1. Ackerbrache (je Bruthabitat mind. 2.500 m²)

Herstellung:

Nach dem Umbruch der Fläche erfolgt der Aufwuchs durch Selbstbegrünung (auf "Stoppelacker"). Eine Bodenbearbeitung zur Keimung ist nicht erforderlich. Ggf. sind mögliche Zielartendefizite in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde mit autochthonem Saatgut zu ergänzen.

Pflege:

Eine Düngung sowie der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, insbesondere Herbizide und Insektizide sowie Kalkung sind untersagt, ebenso wie die Bodenbearbeitung, das Befahren (ausgenommen zum regelmäßigen Umbruch) und Mahd.

Alle 2 Jahre ist die Brache im Frühjahr (zur Gewährleistung der Winterdeckung) umzubrechen. Hierbei bleiben 30 % der Fläche als Rückzugsmöglichkeit bestehen. Eine Neuansaat erfolgt nicht.

Eine Bearbeitung von 15.03. bis 01.07 ist zum Schutz der Feldlerche untersagt.

2. Blühfläche (je Bruthabitat mind. 2.500 m²)

Herstellung:

Nach dem Umbruch erfolgt eine Einsaat mit autochthoner, blütenreicher, mehrjähriger Saatgutmischung, die speziell für die Lebensraumsprüche der Feldlerche geeignet ist (niedrigwüchsig, mit Ackerwildkräutern o.ä.). Der Saatgutnachweis ist der Unteren Naturschutzbehörde vor der Einsaat vorzulegen.

Es erfolgt eine reduzierte Aufbringung des Saatguts mit 50% der regulären Saatgutmenge. Rohbodenstellen sind zu erhalten.

Pflege:



Eine Düngung sowie der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln insbesondere Herbizide und Insektizide sowie Kalkung sind untersagt, ebenso wie die Bodenbearbeitung, das Befahren (ausgenommen zum regelmäßigen Umbruch) und Mahd.

Alle 3 Jahre ist die Brache im Frühjahr (zur Gewährleistung der Winterdeckung) umzubrechen und neu anzusäen. Hierbei bleiben 30 % der Fläche als Rückzugsmöglichkeit bestehen.

Eine Bearbeitung von 15.03. bis 01.07 ist zum Schutz der Feldlerche untersagt.

Monitoring

Zur Überprüfung der Funktionsfähigkeit ist ein Monitoring der CEF-Flächen erforderlich zur Kontrolle der Wirksamkeit der Artenschutzmaßnahmen und zur Entwicklung der lokalen Population durch je 2-malige Begehung durch geeignetes Fachpersonal im Jahr nach Herstellung der CEF-Maßnahme sowie im darauffolgenden Jahr. Bei Feststellung der Nichtwirksamkeit von Maßnahmen sind in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde geeignete Ersatzmaßnahmen durchzuführen.

4.3. Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes von Populationen (FCS-Maßnahmen)

Maßnahmen zur Sicherung einer günstigen Erhaltungszustandes von Populationen sind nicht erforderlich.



5. Prognose und Bewertung bezüglich der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG

Aus der Betroffenheit der abgeschichteten Arten unter Pkt. 3 sind für folgende Arten Einzelprüfungen anhand von Maßnahmenblättern durchzuführen, um die Verbotstatbestände zu untersuchen.

Bodenbrüter offener Landschaften

Feldlerche (*Alauda arvensis*)

Europäische Vogelart nach Art 1 VS-RL

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: 3 Bayern: 3 Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen biogeographischen Region Bayerns

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Als "Offenlandvogel" brütet die Feldlerche in Bayern vor allem in der offenen Feldflur sowie auf größeren Rodungsinseln und Kahlschlägen. Günstig in der Kulturlandschaft sind Brachflächen, Extensivgrünland und Sommergetreide, da hier am Beginn der Brutzeit die Vegetation niedrig und lückenhaft ist.

Als Bodenbrüter baut die Art ihr Nest in bis zu mehrere Zentimeter hoher Gras- und Krautvegetation.

Die Brutzeit dauert von Anfang März bis Ende August, die Eiablage findet ab Mitte März statt.

Lokale Population:

Die lokale Population stellt sich als günstig dar, sie ist durchgehend im Untersuchungsgebiet vertreten. Im waldnahen Grünland im Norden wurde kein Nachweis erbracht.

Mutmaßlich bedingt der vorhandene verwitterte Gesteinsboden (Ackerzahl 22-36) eine geringere aufgehende Saatgutdichte, sodass die Vögel ausreichend Brutstätten in den nicht zu dicht bewachsenen Ackerflächen (überwiegend Getreide) auffinden. Der Boden und dessen Nutzung weist im räumlichen Zusammenhang eine vergleichbare Voraussetzung auf.

Eine Bestandsabnahme der lokalen Population ist nicht zu erwarten, da eine Änderung der Bewirtschaftungsform der umliegenden Flächen nicht zu erwarten ist. Allenfalls die Aufgabe der Bewirtschaftung würde ein Rückgang der Reviere nach sich ziehen, da durch die Stilllegung keine Bearbeitung, Mahd, etc. erfolgt und die lückenhafte Vegetation mit zunehmendem Brachestadium verschwindet.

Die Brutbestände der oben genannten Art werden als lokale Population betrachtet, die auf der Planungsfläche nistet. Diese Population ist auch im Gemeindegebiet verbreitet.

Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit

hervorragend A gut B mittel – schlecht C unbekannt

2.1 Prognose der Schädigungsverbote von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Im überstellbaren Modulbereich sind keine Brutstätten aufgenommen. Allerdings wurde auf einem Flurstück keine vollständige Kartierung vorgenommen, sodass hier im Worst-Case-Szenario eine Betroffenheit angenommen wird.

Die durchschnittliche Dichte im Landkreis Wunsiedel beträgt 5 Paare/ 10 ha. Die Fläche Nr. 120 abzgl. der kartierten Fläche im Rand, die keinen Nachweis erbrachte, sowie einer Pufferwirkung zur bestehenden Siedlung beträgt rd. 4,0 ha. Es ist somit im Worst-case-Szenario eine Betroffenheit von 2 Paaren anzunehmen.

Für 2 Habitate, die sich in einem Abstand von weniger als 50 m zur geplanten Zaunanlage befinden, wird auf eine Eingrünung verzichtet, um eine Kulissenwirkung zu vermeiden. Die tatsächliche Betroffenheit ist somit für diese Paare nicht gegeben.

Insgesamt ist somit eine Betroffenheit der Lebensstätten im Worst-Case-Szenario bei 2 Brutpaaren auf die Erfüllung der Verbotstatbestände zu überprüfen.

Ein Schädigungsverbot ist nicht erfüllt, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Standorte im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird. Zur präventiven Sicherung der ökologisch-funktionalen Kontinuität der Population ist eine CEF-Maßnahme durchzuführen.



Bodenbrüter offener Landschaften

Feldlerche (*Alauda arvensis*)

Europäische Vogelart nach Art 1 VS-RL

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
 - V2: Bauzeitenregelung, Vergrämungsmaßnahmen
 - V6 Verzicht auf Eingrünung, wenn aus Gründen des Landschaftsbildes nicht erforderlich, um Kulissenwirkung zu vermeiden.
- CEF-Maßnahmen erforderlich:
 - CEF1 Schaffung von Blühflächen mit angrenzender Ackerbrache (Pkt. 2.1.2 CEF-Maßnahmen für die Feldlerche in Bayern, Bayer. Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz), Maßnahmeerläuterung siehe Kap. 4.2 des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags im räumlichen Zusammenhang

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Bei 2 Bruthabitaten im Worst-Case-Szenario sind Tötungen von Individuen im Zusammenhang mit der Beschädigung / Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht auszuschließen. Maßnahmenbedingte Individuenverluste können ausgeschlossen werden, wenn die Bauarbeiten erst zu einem Zeitpunkt durchgeführt werden, zu dem die betroffenen Arten die reproduktive Phase bereits abgeschlossen haben (1. Oktober bis 28. Februar).. Soll von diesen Bauzeiten abgewichen werden, sind Vergrämungsmaßnahmen (Flutterbänder, etc.) auf den Modulflächen erforderlich, um ein Brüten im Baufeld zu verhindern. Die Baumaßnahmen sind ohne größere Unterbrechungen durchzuführen.

Das Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ist unter Beachtung folgender Maßnahme nicht erfüllt.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
 - V2: Bauzeitenregelung, Vergrämungsmaßnahmen

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Störungen von Fortpflanzungsstätten können während der Brutzeit auftreten. Diese können bis zur Aufgabe des Brutgeschäfts führen. Relevant hierfür sind Habitate in unmittelbarer Nähe zum Baufeld. Baubedingte Revieraufgaben können ausgeschlossen werden, indem der Baubeginn außerhalb der Brutzeit erfolgt.

Für die im Worst-Case-Szenario betroffenen Brutstätten (Flnr. 120) gilt: Ein Verlassen der Brutstätten kann ausgeschlossen werden, wenn die Bauarbeiten zu einem Zeitpunkt durchgeführt werden, zu dem die betroffenen Arten die reproduktive Phase bereits abgeschlossen haben (1. Oktober bis 28. Februar). Soll von diesen Bauzeiten abgewichen werden, sind Vergrämungsmaßnahmen (Flutterbänder, etc.) auf den Modulflächen erforderlich, um ein Brüten an der Grenze zum Baufeld zu verhindern. Die Baumaßnahmen sind ohne größere Unterbrechungen durchzuführen.

Das Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ist unter Beachtung folgender Maßnahme nicht erfüllt.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
 - V2: Bauzeitenregelung, Vergrämungsmaßnahmen

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein



Gebüsch brütende Vogelarten

Goldammer (*Emberiza citrinella*)

Europäische Vogelart nach Art 1 VS-RL

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: V Bayern: -- Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen biogeographischen Region Bayerns

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Die Goldammer ist ein Bewohner der offenen, aber reich strukturierten Kulturlandschaft. Ihre Hauptverbreitung hat sie in Wiesen- und Ackerlandschaften, die reich mit Hecken, Büschen und kleinen Feldgehölzen durchsetzt sind, sowie an Waldrändern. Ebenso findet man sie an Gräben und Ufern mit vereinzelt Büschen, auf Sukzessionsflächen in Sand- und Kiesabbaugebieten und selbst in Straßenrandpflanzungen. Die Art brütet auch in Schneeheide-Kiefernwäldern und schütter bewachsenen Terrassen alpiner Wildflüsse (lfu.bayern.de).

Sie ist ein sehr häufiger Brutvogel, der seine Nester als Bodenbrüter in der Vegetation versteckt, bevorzugt an Böschungen, unter Gräben oder niedrig in Büschen. Die Brutzeit findet von Mitte März bis Ende August statt.

Lokale Population:

Flächendeckend sind Brutnachweise der Goldammer in den Hecken des Untersuchungsgebietes vorhanden. Nachgewiesen wurden 3 Brutstätten.

Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit

hervorragend A gut B mittel – schlecht C unbekannt

2.1 Prognose der Schädigungsverbote von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Im Untersuchungsbereich sind 3 Brutstätten aufgenommen. Keine der Stätten befindet sich im überstellbaren Modulbereich. Eingriffe in Form von Rodungen der Hecken in den Brutstätten sind nicht vorgesehen, bzw. der Erhalt ist zeichnerisch im Bebauungsplan festgesetzt.

Ein Schädigungsverbot ist nicht erfüllt, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Standorte im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird. Das Schädigungsverbot der Beschädigungen bzw. Zerstörungen von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ist somit nicht erfüllt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
▪ keine

CEF-Maßnahmen erforderlich:
▪ keine

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Die Prüfung des Tötungs- und Verletzungsverbots legt für die Art zugrunde, dass die Nester im Zuge der Maßnahme (baubedingt) zerstört werden würden und somit Individuen (auch Eier) getötet würden. Da ein Eingriff in die bekannten Brutstätten nicht erfolgt, liegt dieser Verbotstatbestand nicht vor. Gehölze werden nicht entfernt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
▪ keine

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein



Gebüsch brütende Vogelarten
Goldammer (*Emberiza citrinella*)

Europäische Vogelart nach Art 1 VS-RL

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Die Prüfung des Tötungs- und Verletzungsverbots legt für die Art zugrunde, dass es bei der Aufzucht von Jungen zu erheblichen Störungen kommt, sodass sich die lokale Population im Erhaltungszustand verschlechtern würde. Da in Brutstätten nicht eingegriffen wird, bzw. zusätzlich in Form der Anlage von Hecken neue Brutmöglichkeiten geschaffen werden, ist eine Erfüllung des Störungsverbots somit nicht gegeben.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
▪ keine

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein



Gebüsch brütende Vogelarten

Neuntöter (*Lanius collurio*)

Europäische Vogelart nach Anh. I VS-RL

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: 2 Bayern: 1 Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen biogeographischen Region Bayerns

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Die Art brütet in trockener und sonniger Lage in offenen und halboffenen Landschaften, die mit Büschen, Hecken, Feldgehölzen und Waldrändern ausgestattet sind. Waldlichtungen, sonnige Böschungen, jüngere Fichtenschonungen, aufgelassene Weinberge, Streuobstflächen, auch nicht mehr genutzte Sand- und Kiesgruben werden besiedelt.

Zu den wichtigsten Niststräuchern zählen Brombeere, Schlehe, Weißdorn und Heckenrose; höhere Einzelsträucher werden als Jagdwarten und Wachplätze genutzt. Neben der vorherrschenden Flugjagd bieten vegetationsfreie, kurzrasige und beweidete Flächen Möglichkeiten zur Bodenjagd. Die Nahrungsgrundlage des Neuntöters sind mittelgroße und große Insekten sowie regelmäßig auch Feldmäuse.

Lokale Population:

Für die Art wurde ein Brutnachweis in den Hecken des Untersuchungsgebiets aufgenommen. Eine hinreichend sichere Aussage zum Erhaltungszustand kann aus dieser Kartierung auf dieser Basis nicht vorgenommen werden.

Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C) unbekannt

2.1 Prognose der Schädigungsverbote von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Im Untersuchungsbereich ist 1 Brutstätte aufgenommen. Die Stätte befindet sich nicht im überstellbaren Modulbereich. Eingriffe in Form von Rodungen der Hecken in den Brutstätten, sind nicht vorgesehen, bzw. der Erhalt ist zeichnerisch im Bebauungsplan festgesetzt.

Ein Schädigungsverbot ist nicht erfüllt, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Standorte im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird. Das Schädigungsverbot der Beschädigungen bzw. Zerstörungen von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ist somit nicht erfüllt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- keine

CEF-Maßnahmen erforderlich:

- keine

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Die Prüfung des Tötungs- und Verletzungsverbots legt für die Art zugrunde, dass die Nester im Zuge der Maßnahme (baubedingt) zerstört würden und somit Individuen (auch Eier) getötet würden. Da ein Eingriff in die bekannte Brutstätte nicht erfolgt, liegt dieser Verbotstatbestand nicht vor. Gehölze werden nicht entfernt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- keine

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein



Gebüsch brütende Vogelarten

Neuntöter (*Lanius collurio*)

Europäische Vogelart nach Anh. I VS-RL

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Die Prüfung des Tötungs- und Verletzungsverbots legt für die Art zugrunde, dass es bei der Aufzucht von Jungen zu erheblichen Störungen kommt, sodass sich die lokale Population im Erhaltungszustand verschlechtern würde. Da in Brutstätten nicht eingegriffen wird, bzw. zusätzlich in Form der Anlage von Hecken neue Brutmöglichkeiten geschaffen werden, ist eine Erfüllung des Störungsverbots somit nicht gegeben.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein



6. Fazit

Im Rahmen des vorliegenden Gutachtens wurden die artenschutzrechtlich relevanten Auswirkungen des geplanten Vorhabens „Errichtung der Freiflächen-Photovoltaikanlage Solarpark Plößberg-Ost“ untersucht und bewertet. Die Relevanzprüfung ergab ein Artenspektrum, das im Rahmen der Konfliktanalyse hinsichtlich berührter Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zu betrachten ist. Dies umfasst drei europäische Vogelarten gemäß Art. 1 und Anhang I der Vogelschutzrichtlinie sowie weitere Verantwortungsarten – Feldlerche, Goldammer und Neuntöter.

Durch die Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen kann ein Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verhindert werden.

Die getroffenen Vermeidungsmaßnahmen umfassen bauzeitliche und bautechnische Maßnahmen, während die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) landschaftspflegerische Maßnahmen zur Neuanlage sowie zur Aufwertung und Entwicklung von Habitaten für die betroffenen Arten beinhalten.

Unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen ist für keine der betroffenen Tierarten ein Verbotstatbestand erfüllt. Dementsprechend ist keine Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich. Nach eingehender Prüfung sind die Verbotstatbestände unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung sowie der CEF-Maßnahmen nach § 44 BNatSchG nicht erfüllt. Eine Befreiung nach § 67 BNatSchG ist ebenfalls nicht erforderlich.



Verwendete Quellen / Unterlagen

ARTEN- UND BIOTOPSCHUTZPROGRAMM LANDKREIS WUNSIEDEL, Bayerisches Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen (2004), München

BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR LANDESENTWICKLUNG UND UMWELTFRAGEN (2003): Arten- und Biotopschutzprogramm, Landkreis Wunsiedel

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT, Arbeitshilfe – spezielle artenschutzrechtliche Prüfung – Prüfablauf, 2020

BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ, Schreiben (ausschließlich per E-Mail) an die Höheren Naturschutzbehörden, Untere Naturschutzbehörde, LfU, ANL, Maßnahmenfestlegung für die Feldlerche im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) vom 22.02.2023

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ BfN Skripten 247, Naturschutzfachliche Bewertungsmethoden von Freilandphotovoltaikanlagen, Endbericht, 2009

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ BfN Fachinformationssystem, FFH-VP-Info „Raumbedarf und Aktionsräume von Arten“ Stand 10.02.2022, https://ffh-vp-info.de/FFHVP/download/Raumbedarf_Vogelarten.pdf

BUNDENNATURSCHUTZGESETZ (BNatSchG) vom 29.07.2009, das zuletzt durch Art. 3 des Gesetzes vom 08.12.2022 geändert worden ist.

BUND NATURSCHUTZ DEUTSCHLAND (NABU) Metakurzstudie zu Solarparks und Vögeln des Offenlands, 2022

VERORDNUNG ÜBER DAS LANDESENTWICKLUNGSPROGRAMM BAYERN (LEP) vom 22.08.2013, das zuletzt durch Verordnung vom 16.05.2023 geändert worden ist.

VERORDNUNG ÜBER DAS LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET „FRANKENWALD“ IM GEBIET DER LANDKREISE HOF, WUNSIEDEL UND KULMBACH vom 27.07.1984 das zuletzt durch Verordnung vom 10.09.2001 geändert worden ist.

Karten- und Datenquellen

BAYERISCHES FACHINFORMATIONSSYSTEM NATURSCHUTZ (FIN-Web): <http://fisnat.bayern.de/finweb/>

BAYERNATLAS: <http://geoportal.bayern.de/bayernatlas>

UMWELTATLAS BAYERN: <http://umweltatlas.bayern.de>

Landesamt für Land Bayern

https://www.lfl.bayern.de/mam/cms07/ipz/dateien/aggf_2007_schubert_et_al.pdf